

9,0%- Wandelanleihe 2010/2012

der

Arques Industries AG

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis:

1	Stückelung, Verbriefung, Zahl- und Wandlungsstelle, Status	2
2	Ausgabepreis	3
3	Laufzeit, Verzinsung	3
4	Kündigung	4
5	Umtauschpflicht und Umtauschrecht der Emittentin	4
6	Wandlungsverhältnis und Umtauschpreis, Begrenzung des Umtauschrechts	6
7	Lieferung der Aktien, Bruchteile von Aktien	7
8	Anpassung des Umtauschpreises in sonstigen Fällen, Verwässerungsschutz	7
9	Kündigung aus wichtigem Grund	10
10	Vorlagefrist, Verjährung	11
11	Dividendenanspruch der Umtauschaktien	11
12	Steuern und Abgaben	11
13	Bekanntmachungen	11
14	Schlussbestimmungen	12

1 Stückelung, Verbriefung, Zahl- und Wandlungsstelle, Status

- 1.1** Die von der Arques Industries AG („Emittentin“) begebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 23.800.002 sind eingeteilt in bis zu 11.900.001 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 2,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Wandelanleihe**“). Die Wandelschuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben. Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- 1.2** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Inhaberdauerglobalurkunden (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von einer vertretungsberechtigten Anzahl an Mitgliedern des Vorstands der Emittentin. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Verbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.
- 1.3** Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
- 1.4** Die Emittentin ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Von der Emittentin erworbene Teilschuldverschreibungen können von ihr entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.
- 1.5** Die Emittentin hat die VEM Aktienbank AG, München, als Zahlstelle und Wandlungsstelle bestellt. Die Zahl- und Wandlungsstelle kann sich der Dienste Dritter bedienen und/oder Aufgaben an Dritte übertragen. Die Zahlstelle und

Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

- 1.6** Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass, solange nicht sämtliche Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, stets eine Zahlstelle und ab Beginn des Ausübungszeitraumes auch eine Umtauschstelle vorhanden ist.

2 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis jeder Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrages und somit 2,00 EUR je Teilschuldverschreibung (der „**Ausgabepreis**“).

3 Laufzeit, Verzinsung

- 3.1** Die Teilschuldverschreibungen werden auf ihren Nennbetrag mit 9,0 % p.a. (in Worten: neun Komma null Prozent per annum) verzinst, und zwar ab dem 01.12.2010 (einschließlich) bis zum 31.12.2012 (einschließlich) (die „**Laufzeit**“), sofern sie nicht vorher gewandelt worden sind. Die Zinsen sind jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu berechnen. Im Falle einer rechtswirksamen Ausübung des Umtauschrechts nach Ziffer 5.2 endet die Verzinsung mit Ablauf des Ausübungstages nach Ziffer 5.3.
- 3.2** Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine volle Zinsperiode ist, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem jeweiligen Zeitraum auf Basis eines Zinsjahres mit 365 Tagen berechnet (englische Zinsberechnungsmethode).
- 3.3** Die erste Zinszahlung ist am 01.01.2011 (zahlbar am ersten Bankarbeitstag des Jahres 2011) fällig, danach sind die Zinsen jeweils nachschüssig am 01.01. des Jahres fällig, welches auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Verzinsung zu leisten ist. Bei Ausübung des Umtauschrechts nach Ziffer 5.2 sind die Zinsen mit der Fälligkeit der Leistung im Rahmen des Umtauschrechts fällig.
- 3.4** Sollte die Emittentin eine Leistung aus den Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht erbringen, endet die Verzinsung des Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit dem Ende des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Leistung aus den Teilschuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht. Der anzuwendende Zinssatz

beträgt 9,0 % per annum. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.5 Soweit nicht anders bestimmt, müssen alle Zahlungen, die die Emittentin an den Anleihegläubiger aufgrund der Wandelanleihe zu leisten hat, ohne Abzug von Bankgebühren in Euro auf das von dem Anleihegläubiger schriftlich benannte Konto bezahlt werden.

3.6 . Ein "**Bankarbeitstag**" ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem das abwickelnde Clearingsystem geöffnet ist, Zahlungen in Euro abwickelt und an dem Banken in München für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

4 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelanleihe durch den Anleihegläubiger ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist; das Recht des Anleihegläubigers zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 9 bleibt unberührt.

5 Umtauschpflicht und Umtauschrecht der Emittentin

5.1 Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen ausschließlich angefallener Zinsen am Ende der Laufzeit, demnach am 01.01.2013, insgesamt, sofern das Umtauschrecht nach Ziffer 5.2. nicht ausgeübt wurde, nach näherer Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie am gesamten Grundkapital der Emittentin unter Berücksichtigung des Umtauschpreises umtauschen (die „**Umtauschpflicht**“). Der Anleihegläubiger ermächtigt die Umtauschstelle, für ihn die Bezugserklärung abzugeben.

5.2 Die Emittentin hat darüber hinaus hinsichtlich sämtlicher Teilschuldverschreibungen ausschließlich angefallener Zinsen nach ihrer Wahl das Recht, aber nicht die Pflicht, diese zu den in Ziffer 5.3. genannten Terminen insgesamt oder teilweise nach näherer Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie am gesamten Grundkapital der

Emittentin unter Berücksichtigung des Umtauschpreises umzutauschen (das „**Umtauschrecht**“). Der Anleihegläubiger ermächtigt die Umtauschstelle, für ihn die Bezugserklärung abzugeben.

5.3 Die Emittentin kann ihr Recht nach Ziffer 5.2 erstmalig am 30.06.2011 und sodann am 31.12.2011 und am 30.06.2012 durch Bekanntmachung nach Ziffer 13 ausüben. Die Bekanntmachung erfolgt an dem vorhergehenden Bankarbeitstag, falls der letzte Tag eines solchen Halbjahreszeitraumes auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist. Das Umtauschrecht gilt am Tag der Bekanntmachung als ausgeübt, oder an demjenigen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, auf den das Ende des Halbjahreszeitraumes fällt („**Ausübungstag**“).

5.4 Die Ausübung des Umtauschrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein „Nichtausübungszeitraum“) ausgeschlossen:

5.4.1 anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während des Zeitraums, der am ersten Bankarbeitstag nach Ende der Frist zur Anmeldung zur jeweiligen Hauptversammlung der Emittentin und am ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich) endet; und

5.3.2 während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen veröffentlicht wird, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

5.4 Die Zuteilung der Aktien erfolgt nach Durchführung des Umtausches aus dem gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Emittentin auf der Grundlage der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 05.08.2009 bestehenden bedingten Kapital im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 11.925.000,00. Die Emittentin wird die Aktien nach Durchführung des Umtauschs in einer oder mehreren Globalurkunden verbriefen.

6 Wandlungsverhältnis und Umtauschpreis, Begrenzung des Umtauschrechts

6.1 Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den zum jeweiligen Wandlungstermin nach Ziffer 5.3 festgesetzten Umtauschpreis nach Ziffer 6.2 für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Emittentin. Das Wandlungsverhältnis wird auf die vierte Nachkommastelle gerundet.

6.2 Der Umtauschpreis je Aktie beträgt entspricht folgendem Betrag:

- 100% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Emittentin im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs nach Ziffer 6.3 dieser Anleihebedingungen ist;
- 115% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Emittentin im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung größer als der Referenzkurs nach Ziffer 6.3 dieser Anleihebedingungen und größer als oder gleich 115% des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs nach Ziffer 6.3 und kleiner als 115% des Referenzkurses ist

6.3 „**Referenzkurs**“ ist der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Emittentin im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Festsetzung des Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen.

- 6.4** Der Umtauschpreis entspricht jedoch stets mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG. Im Übrigen findet § 199 Abs. 2 AktG Anwendung.

7 Lieferung der Aktien, Bruchteile von Aktien

- 7.1** Nach Ausübung des Umtauschrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Die Emittentin errechnet die Anzahl der bei einem Umtausch zu liefernden Aktien durch Division des Gesamtnennbetrages der über das Depotbuchungssystem den Wandelanleihegläubigern durch Umtausch zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibungen durch den am Tag der Wandlungserklärung maßgeblichen Umtauschpreis, abgerundet auf die nächste volle Aktie. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht in Aktien ausgeglichen. Die zu liefernden Aktien werden nach dem Ausübungstag auf dem Wertpapierdepot des betreffenden Anleihegläubigers, in dem die Teilschuldverschreibungen gehalten wurden, gutgeschrieben.
- 7.2** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, wobei ein dem verbleibenden Bruchteil entsprechender Bruchteil des arithmetischen Mittels der im Xetra-System der Deutsche Börse AG (oder einem Nachfolgesystem) an den zehn Handelstagen an der Frankfurter Börse (jeweils ein „**Handelstag**“) unmittelbar vor dem Ausübungstag nach Ziffer 5.2 festgestellten volumengewichteten Durchschnittspreis der Aktien, abgerundet auf den nächsten vollen Cent, gezahlt wird. Ein etwaiger Ausgleich in Geld für Bruchteile von Aktien erfolgt unverzüglich nach dem Ausübungstag. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet. Beträge unter EUR 5 werden nicht ausgezahlt.
- 7.3** Soweit nach Auffassung der Emittentin irgendeine Zahlung als Ermäßigung des Umtauschpreises anzusehen ist, erfolgt keine Zahlung, soweit dadurch der Umtauschpreis für eine Aktie unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin herabgesetzt würde.

8 Anpassung des Umtauschpreises in sonstigen Fällen, Verwässerungsschutz

- 8.1.** Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung von Kapital- und / oder

Gewinnrücklagen wird das Bedingte Kapital 2009 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung gemäß § 218 Satz 1 AktG im gleichen Verhältnis erhöht wie das Grundkapital. Der Umtauschpreis wird nach folgender Formel angepasst:

$$A = P \times N_o / N_n$$

Hierbei gilt folgendes:

- A = der angepasste Umtauschpreis
- P = der Umtauschpreis gemäß Ziffer 6.2
- N_o = die Anzahl von ausstehenden Aktien vor der Grundkapitalerhöhung
- N_n = die Anzahl von ausstehenden Aktien nach der Grundkapitalerhöhung

Bruchteile von Aktien, die auf Grund der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, sind nicht Gegenstand eines Bezugsrechtes und werden nicht ausgeglichen. Im Falle der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Umtauschrechte durch einen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen werden mehrere Bruchteile von Aktien zusammengerechnet.

- 8.2** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin, auch auf Grund der Einziehung von Aktien, die eine Verminderung der Anzahl der Aktien der Emittentin zur Folge hat, wird der nach folgender Formel angepasst:

$$A = P \times N_o / N_n$$

Hierbei gilt folgendes:

- A = der angepasste Umtauschpreis
- P = der Umtauschpreis gemäß Ziffer 6.2
- N_o = die Anzahl der ausstehenden Aktien vor der Kapitalherabsetzung
- N_n = die Anzahl der ausstehenden Aktien nach der Kapitalherabsetzung

Bruchteile von Aktien, die auf Grund der Kapitalherabsetzung entstehen, sind nicht Gegenstand eines Umtauschrechtes und werden nicht ausgeglichen. Im Falle der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Umtauschrechte durch einen Anleihegläubiger werden mehrere Bruchteile von Aktien zusammengerechnet.

- 8.3** Der angepasste Umtauschpreis entspricht jedoch stets mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG, d.h. der Umtauschpreis beträgt mindestens EUR 1,00 bzw. entspricht dem höheren rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie.

8.4 Bezugsrecht für die Aktionäre

- 8.4.1 Wenn die Emittentin unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Umtauschrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt oder garantiert oder eigene Aktien veräußert, ist jedem Anleihegläubiger in dem Umfang, in dem er noch wandelbare Teilschuldverschreibungen besitzt, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Umtauschrechts durch die Emittentin an dem letzten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. „Ex-Tag“ ist der erste Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“, „ex Dividende“ oder ex eines anderen Rechts, auf Grund dessen eine Anpassung des Börsenpreises im Xetra-System (oder einem Nachfolgesystem) erfolgt, gehandelt werden.
- 8.4.2 Nach freiem Ermessen der Emittentin kann an jeden Anleihegläubiger in Bezug auf Teilschuldverschreibungen, bei denen zu Beginn einer Kapitalmaßnahme nach dem vorstehenden Absatz das Umtauschrecht noch nicht ausgeübt wurde, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in bar (der „Bezugsrechtsausgleichsbetrag“) geleistet werden, die je Teilschuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent aufgerundet und wird erst bei Ausübung des Umtauschrechts durch die Emittentin fällig und zahlbar. Die Ziffern 7.2 und 7.3 gelten entsprechend.
- 8.4.3 Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts (Ziffer 8.4.1) oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags (Ziffer 8.4.2) kann die Emittentin nach freiem Ermessen wählen, eine Anpassung des Umtauschpreises gemäß der nachstehenden Formel vorzunehmen:

$$\mathbf{CPn = CPo \times (SPo - VSR) / SPo}$$

- Dabei ist;
- CPn= der neue Umtauschpreis;
- CPo= der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der Frankfurter Wertpapierbörse am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Umtauschpreis;
- SP= der volumengewichtete Durchschnittspreis im Xetra Handelssystem am Stichtag;
- Stichtag= je nachdem, was zeitlich früher gelegen ist, (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch Bezugsrechte oder Ausschüttungen haben oder (ii) der Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorausgeht.
- „VSR“ bedeutet je Aktie: der Schlusskurs des Rechts zum Bezug der betreffenden Wertpapiere am Ex-Tag an der Frankfurter Wertpapierbörse; oder, falls ein solcher Schlusskurs nicht verfügbar ist, der von der Wandlungsstelle Ziffer 1.4) unter Berücksichtigung der am Ex-Tag bestehenden Marktlage bestimmte Wert des Bezugsrechts. In diesem Fall wird das Umtauschverhältnis entsprechend angepasst. Anpassungen gemäß dieser Ziffer 8.4.3 werden am Ex-Tag wirksam.

9 Kündigung aus wichtigem Grund

9.1 Der Anleihegläubiger ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, durch außerordentliche Kündigung die sofortige Rückzahlung der Teilschuldverschreibung zum Nennbetrag einschließlich sämtlicher bis dahin aufgelaufener Zinsen zu verlangen; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

9.1.1 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse.

9.1.2 Die Emittentin wird aufgrund eines Liquidationsbeschlusses der Hauptversammlung liquidiert.

9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Vorlagefrist, Verjährung

Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 3 BGB für die Teilschuldverschreibung endet am 31.12.2017. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlagefrist zum Umtausch oder zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt drei Jahre von dem Ende der Vorlagefrist.

11 Dividendenanspruch der Umtauschaktien

Die Aktien, die nach Ausübung des Umtauschrechtes durch den Anleihegläubiger erworben werden, sind mit voller Dividendenberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin ihres Entstehens ausgestattet, jedoch nicht für das vergangene Geschäftsjahr, selbst wenn eine Dividende dafür noch nicht ausgeschüttet worden ist, und können zunächst vorübergehend eigene vorläufige Wertpapierkennungen haben.

12 Steuern und Abgaben

Die Lieferung von Aktien gemäß Ziffer 7.1 und etwaige Zahlungen gemäß Ziffer 7.2 erfolgen nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Umtauschrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß Ziffer 7.1 oder der Leistung irgendwelcher Zahlungen gemäß Ziffer 7.2 anfallen. Steuern, Abgaben und amtliche Gebühren können von einer etwaigen Zahlung gemäß Ziffer 7.2 abgezogen werden, sofern der Anleihegläubiger solche Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren nicht zuvor gezahlt hat. Die Emittentin wird insbesondere sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu bezahlende Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die durch die für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben wird, zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffende Quellensteuer einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständige Behörde zahlen sowie dem Anleihegläubiger einen etwaigen gesetzlich hierüber vorgeschriebenen Nachweis erteilen.

13 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.arques.de) sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der früheren Bekanntmachung) als erfolgt. Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an den Zentralverwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über den Zentralverwahrer gelten sieben Tage nach der Mitteilung an den Zentralverwahrer, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt. Der Text aller Bekanntmachungen gemäß dieser Ziffer 13 ist außerdem in den Geschäftsräumen der Zahlstelle und Wandlungsstelle erhältlich.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten des Anleihegläubigers und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 14.2** Erfüllungsort ist, soweit zulässig, München.
- 14.3** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München (Landgericht München I).
- 14.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich in rechtlich zulässiger Weise entspricht.